



Informationen Niederschlagswasser

Als Niederschlagswasser wird das, was als Nebel, Tau, Reif, Schnee, Graupel, Hagel oder Regen auf die Erde niedergeht oder sich auf der Erde durch Kondensation bildet, bezeichnet.

Der Verband erhebt keine Niederschlagswassergebühren, wenn es versickert (schadlose, ganzjährige Versickerung) bzw. einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird.

Versickerungsanlagen:

- Flächenversickerung
- Muldenversickerung
- Rigolenversickerung
- Mulden-Rigolenversickerung
- Beckenversickerung

Zu beachten ist, dass die jeweilige Versickerungsanlage von der Durchlässigkeit der Böden, dem Abstand vom Grundwasser und der versickerungsfähigen Fläche abhängig ist. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist nachzuweisen. Die rechtliche Grundlage für die Berechnung der Versickerung ist das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

Für die Versickerung und Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer benötigen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese wasserrechtliche Erlaubnis muss beim Landkreis Harz – Umweltamt, Untere Wasserbehörde – beantragt werden. Ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigen Gewerbe- und Industriegrundstücke für die Versickerung ihres Niederschlagswassers.

Häufige Fragen zum Niederschlagswasser

Was mache ich, wenn sich die Angaben zu den Berechnungsgrundlagen ändern?

Grundsätzlich sind alle an die NW-Kanalisation angeschlossenen Flächen gebührenpflichtig und somit zu veranlagen. Als angeschlossen werden alle bebauten und/oder versiegelten Flächen bewertet, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation abfließt. Darunter fallen neben direkt angeschlossenen Flächen mit direktem Kanalanschluss auch die indirekt angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser zur Straße oder auf andere Flächen hin abfließt und von dort über Einläufe in die Kanalisation gelangt.

Maßgebend für die Gebührenerhebung sind gemäß § 14 II (1) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung die Verhältnisse am 01.01. d. Jahres. Änderungen sind gemäß § 21 (2) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Beispiel:

Von der Einfahrt zu einem Grundstück fließt das Niederschlagswasser in den Straßeneinlauf. In diesem Fall zählt die Einfahrt als indirekt angeschlossen, da das Niederschlagswasser praktisch vollständig und unverzögert in die Kanalisation fließt. Die Fläche auf dem Grundstück wird vollständig angerechnet.

Ich habe eine Zisterne/Regenwassernutzungsanlage. Wie wird diese bei der Gebührenerhebung berücksichtigt?

Das Sammeln von Niederschlagswasser in einer Zisterne ist prinzipiell aus ökologischer Sicht sinnvoll. Die Höhe der Kosteneinsparung durch eine Zisterne ist abhängig vom Volumen der Zisterne sowie von Entnahmemenge und -zweck. Es besteht die Möglichkeit, das Niederschlagswasser aus der Zisterne zur Brauchwassernutzung (für Toilette, Waschmaschine) zu verwenden. Dabei sparen Sie die Trinkwasserkosten für die Wassermengen. Vor der Anschaffung und dem Einbau einer Zisterne sollte ein genauer Kosten-Nutzen-Vergleich durchgeführt werden.

Hinweis:

Das als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser wird zu Schmutzwasser und wird als dieses gemäß Abwasserbeseitigungsabgabensatzung abgerechnet.